

Gericht:	BVerfG 1. Senat 3. Kammer	Normen:	Art 103 Abs
Entscheidungs-	28.09.2017		1 GG, § 90
datum:			Abs 2 S 1
Aktenzeichen:	1 BvR 1789/17		BVerfGG, §
ECLI:	ECLI:DE:BVerfG:2017:rk20170928.1bvr178917		321a ZPO
Dokumenttyp:	Nichtannahmebeschluss		

Nichtannahmebeschluss: Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde mangels Rechtswegerschöpfung - hier: Rüge einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, ohne dass im fachgerichtlichen Verfahren Anhörungsrüge (§ 321a ZPO) erhoben worden wäre.

Verfahrensgang

vorgehend BGH, 23. Mai 2017, Az: VI ZR 261/16, Urteil
vorgehend OLG Düsseldorf, 10. Juni 2016, Az: I-16 U 89/15, Urteil
vorgehend LG Düsseldorf, 15. April 2015, Az: 12 O 341/11, Urteil

Tenor

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe

- 1 Die Verfassungsbeschwerde ist gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil sie unzulässig ist. Die Beschwerdeführerin hat entgegen § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG den Rechtsweg nicht erschöpft. Sie rügt wiederholt eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs durch das letztinstanzliche Urteil des Bundesgerichtshofs, ohne den statthaften Rechtsbehelf der Anhörungsrüge nach § 321a ZPO erhoben zu haben. Infolgedessen ist ihre Verfassungsbeschwerde nicht nur in Bezug auf die behauptete Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 103 Abs. 1 GG, sondern insgesamt unzulässig (vgl. BVerfGE 134, 106 <113 Rn. 22>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 7. Oktober 2016 - 2 BvR 1313/16 -, juris, Rn. 13; BVerfGK 19, 23 <25>).
- 2 Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.
- 3 Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

© Ein Service des Bundesministeriums der Justiz
sowie des Bundesamts für Justiz - <https://www.rechtsprechung-im-internet.de>